

2.3.14 BEMA-Nr. 98ei – Metallbasis zu den Nrn. 97ai oder 97bi (Ausnahmefälle)

BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung	Bewertung
98ei	Verwendung einer Metallbasis in besonderen Ausnahmefällen, zu den Bewertungszahlen nach den Nrn. 97ai oder bi zusätzlich i – Zusatz bei Ansatz i. V. m. Suprakonstruktionen (in Ausnahmefällen gemäß ZE-Richtlinie 36 b)	16

Abrechnungsbestimmungen (Auszug)

1. Eine Leistung nach der Nr. 98e ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Torus palatinus und Exostosen) abrechnungsfähig. Sie ist nicht abrechnungsfähig für Verstärkungs- und Beschwerungseinlagen (z. B. aus Silber-Zinn).
2. Bei der Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine implantatgetragene totale Prothese in den vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegten Ausnahmefällen (...) ist die 98e in den unter Nr. 1 genannten Fällen abrechenbar und bei der Abrechnung als 98ei zu kennzeichnen.

Die zusätzliche Abrechnung von zahnärztlichem Honorar bei Anwendung besonderer Abdruckverfahren ist nicht zulässig (Bestimmung zu den Bema-Nrn. 96–100).

Leistungsbeschreibung

Die BEMA-Nr. 98e beschreibt die Verwendung einer Metallbasis. Gemäß den Bestimmungen ist die 98e mit dem Zusatz „i“ **auch für implantatgetragene Prothesen** abrechenbar, sofern ein **Ausnahmefall** gemäß Zahnersatz-Richtlinie 36 b vorliegt (zahnloser atrophierter Kiefer). Die **Verwendung einer Metallbasis** ist grundsätzlich (auch in Verbindung mit implantatgetragenen Totalprothesen/Cover-Denture-Prothesen) **nur in besonderen Ausnahmefällen abrechenbar** (insbesondere bei Torus palatinus und/oder Exostosen, denkbar aber auch bei Entzündungsneigung bei Verwendung von Prothesenkunststoff, erhöhtem Bruchrisiko bei Bruxismus/Pressen/atypischen kaufunktionellen Belastungen, extrem tiefem Biss, Deckbiss u. ä.).

Eine Leistung nach der BEMA-Nr. 98ei tritt insbesondere im Zusammenhang mit einer Leistung nach der BEMA-Nr. 97ai oder 97bi auf. In begründeten Fällen kann die BEMA-Nr. 98ei **auch im Zusammenhang mit Wiederherstellungsmaßnahmen** (BEMA-Nr. 100ai ff.) abgerechnet werden, z. B., wenn die Funktionsfähigkeit einer implantatgetragenen Suprakonstruktion dadurch wiederhergestellt werden kann, dass eine Kunststoff-Prothe-

senbasis durch eine aus Metall ersetzt wird. Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist hierbei zu beachten.

Hinweis:

Wird bei vorliegendem Ausnahmefall gemäß Zahnersatz-Richtlinie 36 b eine **Metallbasis** verwendet, **ohne** dass ein die Metallbasis **begründeter Ausnahmefall** vorliegt, handelt es sich nicht mehr um eine Regelversorgung. Die Berechnung der BEMA-Nr. 97bi kommt in diesem Fall nicht infrage, stattdessen ist das Honorar für den Zahnersatz nach der GOZ anzusetzen (GOZ-Nr. 5230).

Einordnung im Festzuschussystem

Die BEMA-Nr. 98ei kommt im Zusammenhang mit der Erneuerung von Suprakonstruktionen für eine der Regelversorgung oder gleichartigen Versorgung entsprechende Erneuerung von implantatgetragenen Totalprothesen/Cover-Denture-Prothesen infrage (i. V. m. den BEMA-Nrn. 97ai/97bi). Für das nachträgliche Einarbeiten einer Metallbasis kommt die BEMA-Nr. 98ei auch im Zusammenhang mit Wiederherstellungsmaßnahmen nach der BEMA-Nr. 100ai ff. infrage. Damit die BEMA-Nr. 98di infrage kommt, muss ein Ausnahmefall gemäß Zahnersatz-Richtlinie 36 b vorliegen.

Korrespondierende Festzuschüsse

- 7.5 Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion oder
- 7.7 Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion i. V. m.
- 4.2 Zahnloser Oberkiefer
- 4.4 Zahnloser Unterkiefer
- 4.5 Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer

Abrechenbar

- nur und ausschließlich bei vorliegendem Ausnahmefall gemäß Zahnersatz-Richtlinie 36 b
- für die Verwendung einer Metallbasis bei einer implantatgetragenen Totalprothese/Cover-Denture-Prothese (nach BEMA-Nr. 97ai oder 97bi) in begründeten Ausnahmefällen gemäß Zahnersatz-Richtlinie 30, insbesondere Torus palatinus und/oder Exostosen, denkbar aber auch bei Entzündungsneigung bei Verwendung von Prothesenkunststoff, erhöhtem Bruchrisiko bei Bruxismus/Pressen/atypischen kaufunktionellen Belastungen, extrem tiefem Biss, Deckbiss u. ä.

- für die nachträgliche Einarbeitung einer Metallbasis in eine Totalprothese/Cover-Denture-Prothese auf Implantaten
- je Prothese
- Tatsächlich angefallene Materialkosten können zusätzlich berechnet werden (z. B. für verwendetes Abformmaterial, ggf. Versandkosten an Fremdlabor).
- Zahntechnische Leistungen sind ggf. zusätzlich berechenbar (BEL II).

Weitere zahnmedizinisch notwendige, erbrachte BEMA-Leistungen können in Verbindung mit der BEMA-Nr. 98ei abgerechnet werden, z. B.:

- BEMA-Nr. 7b Planungsmodelle bei ZE
- BEMA-Nr. 89 Beseitigung grober Artikulations-/Okklusionsstörungen
- BEMA-Nr. 97ai Totale Prothese/Cover-Denture-Prothese auf Implantat, OK
- BEMA-Nr. 97 bi Totale Prothese/Cover-Denture-Prothese auf Implantat, OK
- BEMA-Nr. 98bi Funktionsabformung mit individuellem Löffel bei Implantatversorgung, OK
- BEMA-Nr. 98ci Funktionsabformung mit individuellem Löffel bei Implantatversorgung, UK
- BEMA-Nr. 98di Intraorale Stützstiftregistrierung bei Implantatversorgung
- BEMA-Nr. 100ai ff. Wiederherstellungsmaßnahmen bei Implantatversorgung
- weitere Vor-, Begleit- und Folgeleistungen wie z. B. Anästhesien

Nicht abrechenbar

- Wenn kein Ausnahmefall gemäß Zahnersatz-Richtlinie 36 b vorliegt, ist die Erneuerung der Suprakonstruktion eine andersartige Versorgung; das Honorar wird nach GOZ berechnet (vgl. GOZ-Nr. 5220/5230).
- Wenn kein Ausnahmefall gemäß Zahnersatz-Richtlinie 30 vorliegt, ist die Verwendung einer Metallbasis eine gleichartige Versorgung; das Honorar wird nach GOZ berechnet (vgl. GOZ-Nr. 5220/5230).
- für die Verwendung von Verstärkungs- und Beschwerungseinlagen (wie z. B. Bügel, Drähte, Netze)
- für die Erweiterung einer bestehenden Metallbasis

Implantatbezogene Leistungen

Wie bei der Erstversorgung erfolgt auch bei der Erneuerung bzw. Wiederherstellung von Suprakonstruktionen die Berechnung der Leistungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Implantaten stehen, als **Privatleistung** (z. B. Implantataufbauten, implantatbedingte Verbindungselemente, Röntgenaufnahmen des Implantates). Mit dem Patienten wird vor der Behandlung eine **schriftliche Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z** getroffen.